

X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. März 2026

Art. 11^{bis} Abs. 5:

Wer zur elektronischen Einreichung einer Eingabe verpflichtet ist und die Eingabe dennoch in Papierform einreicht, dem setzt die Behörde eine kurze nicht erstreckbare Frist zur elektronischen Nachreichung an unter Androhung, dass die Eingabe anderweitig als nicht erfolgt gilt.

Art. 133^{bis} Abs. 5 (neu):

Nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Nachtrags werden die Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen auf alle Verfahren nach diesem Erlass angewendet. Abs. 2 und 4 dieser Bestimmung werden sachgemäss angewendet.